Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

IZAM Informationszentrum
Asyl und Migration
BAMF



Länderkurzinformation Jemen

Weibliche Genitalverstümmelung (FGM)

Stand: 10/2026

Asyl und Flüchtlingsschutz

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EUAA COI Report Methodology (2023) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2022) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl oder internationalen Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtsauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the „EUAA COI Report Methodology“ (2023) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2022). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited time frame. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

Inhaltsverzeichnis

1. Definition und Besonderheit in Jemen 1

2. FGM in Jemen 1

2.1 Quellenlage 2

2.2 Regionale Prävalenz 2

2.3 Alters- und personenbezogene Prävalenz 4

3. Nationale Rechtslage 4

4. Gesellschaftliche Auswirkungen für FGM-Betroffene 4

5. Schutzmöglichkeiten 5

1. Definition und Besonderheit in Jemen

Weibliche Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation, FGM) bezeichnet sämtliche Verfahren, in deren Verlauf ohne medizinische Notwendigkeit Veränderungen an den äußeren oder inneren weiblichen Genitalien vorgenommen werden.
Das Ausmaß der Verletzung der weiblichen Genitalorgane wird hierzu von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und anderen UN-Organisationen wie UNICEF in die nachfolgenden vier Haupttypen kategorisiert:[1]

Typ I: Teilweise oder vollständige Entfernung der Klitoris und/oder der Klitorisvorhaut,

Typ II: Teilweise oder vollständige Entfernung der Klitoris und der inneren Schamlippen, mit oder ohne Entfernung der äußeren Schamlippen,

TYP III: Teilweise oder vollständige Entfernung der äußeren weiblichen Geschlechtsteile mit anschließender Verengung der Vaginalöffnung mittels Herstellung eines bedeckten, narbigen Hautverschlusses durch Zusammenheften oder -nähen der Wundränder bis auf eine kleine Öffnung, sodass Urin und Menstruationsblut abfließen können,

TYP IV: jegliche weiteren Praktiken, welche nicht unter Typ I bis III aufgeführt sind und Vulva und/oder Klitoris der Frau nachhaltig schädigen. Insbesondere Verätzen, Ausbrennen, Abschaben oder Scheuern oder das Auftragen nervenschädigender Substanzen.[2]

Weibliche Genitalverstümmelungen, gleich welchen Typs, haben gravierende physische wie psychische Kurz- und Langzeitfolgen für davon betroffene Frauen. Bereits während des Eingriffs und unmittelbar danach besteht die Gefahr starker Schmerzen und Blutungen, damit einhergehender Infektions- und Lebensgefahr. Schwerwiegende Langzeitfolgen sind beispielsweise, Traumata, Probleme beim Urinieren und dem Geschlechtsakt, Menstruationsprobleme oder erhöhtes Komplikationsrisiko bei zukünftigen Geburten. Bei FGM Typ III muss häufig ein erneuter Eingriff vorgenommen werden, um den Geschlechtsakt oder Geburten zu ermöglichen, welche wiederum oben genannte Risiken mit sich bringen.[3]

UNICEF zufolge ist in Jemen Typ II die weit verbreitetste Art der weiblichen Genitalverstümmelung. Auch FGM Typ IV ist jedoch in Jemen anzutreffen. Diese kommt in den Küstenregionen in Form der sog. Kompressionspraxis (arab. *al-takmeed*) vor. Hierbei wird mittels einer mit heißem Sand oder Salz gefüllten oder mit heißem Öl getränkten Kompresse Druck auf die weiblichen Genitalien ausgeübt. Über einen Zeitraum von 40 Tagen bis zu vier Monaten wird die Prozedur mehrmals täglich wiederholt, um eine nachhaltige Schädigung der Nervenenden hervorzurufen.[4]

Die Praxis von FGM wird international als Verletzung der Menschenrechte von Frauen und Kindern verstanden.[5]

2. FGM in Jemen

[1] WHO, Female genital mutilation, World Health Organization, letzte Aktualisierung 31.01.2025.
[2] Terre des Femmes, FGM-Typen und ihre Risiken und Folgen, o.D.
[3] WHO, Female genital mutilation, World Health Organization, letzte Aktualisierung 31.01.2025.
[4] UNICEF, Ending FGM in Yemen: Distancing FGM from Religious Discourse and Terminology, 2023, 3.
[5] WHO, Female genital mutilation, World Health Organization, letzte Aktualisierung 31.01.2025.

2.1 Quellenlage

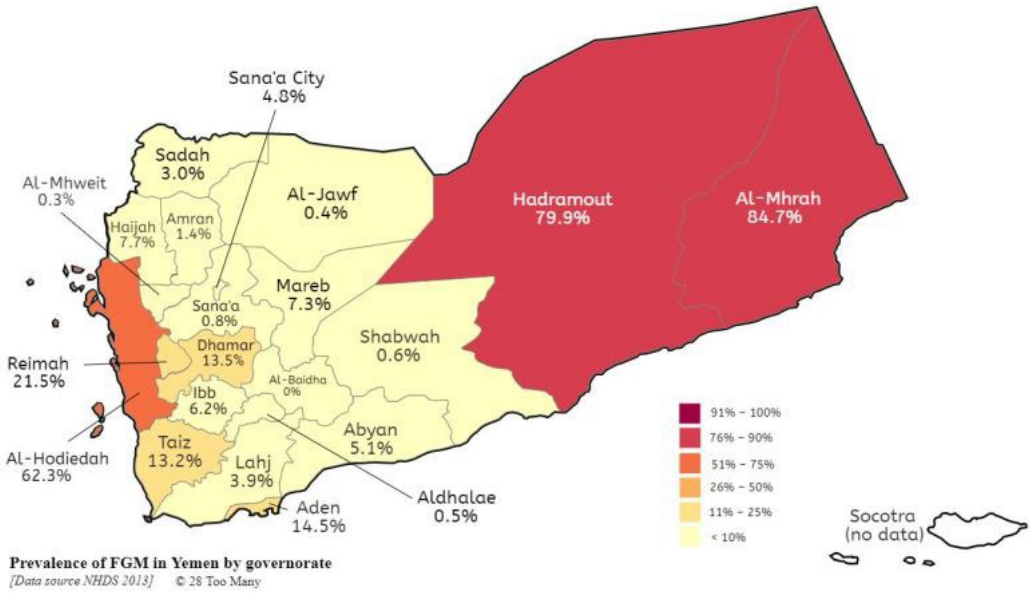
Aktuelle Zahlen zur Verbreitung verschiedener Typen von FGM in Jemen sind wenige und nur mit begrenzter Aussagekraft verfügbar. Sämtliche Publikationen verweisen auf die *Yemen National Health and Demographic Survey 2013* (im Folgenden YNNHDS), die im Auftrag des Ministeriums für öffentliche Gesundheit und Bevölkerung aus dem Jahr 2013 erstellt wurde.[6] Lediglich für die drei Küstengouvernements Hadramawt, Hodeida und al-Mahra existieren weitere Informationen aus Befragungen durch Human Rights Watch aus dem Jahr 2014.[7] Für diese drei Gouvernements gibt es durch eine Querschnittserhebung aus dem Zeitraum Juli bis September 2020 aktuellere Zahlen, wobei der Studienfokus im Vergleich zur YNNHDS stärker auf der Altersstruktur der Betroffenen lag.[8]

Die beiden Studien jüngeren Datums liefern deshalb keine absoluten Zahlen, welche als Vergleichswerte zur YNNHDS Erhebung herangezogen werden könnten.

2.2 Regionale Prävalenz

Nachfolgende Karte und Tabelle beruhen auf den Erhebungen der YNNHDS aus 2013.[9]

Abb. 1: Verbreitung von FGM in Jemen nach YNHDS 2013.



Quelle: 28 too many, FGM in Yemen: Short Report, September 2020, S.3.

Die regionale Verbreitung von FGM variiert sehr stark und reicht von Betroffenenraten von unter ein Prozent in Gouvernements wie al-Bayda, al-Jawf, Shabwa, Sanaa, al-Mahwit und al-Dahli bis zu starker Ausübung der Praxis in Hodeida (62 %), Hadramawt (80 %) und al-Mahra (85 %). Hierbei ist kein signifikanter Unterschied in der Häufigkeit zwischen städtischen und ländlichen Gebieten festzustellen.[10] Zudem bestätigen auch die neueren Studien, dass die Praxis der weiblichen Genitalverstümmelung in Jemen weiterhin, wenn auch regional unterschiedlich stark, verbreitet ist. [11] War die Praxis in der Vergangenheit vor allem in den Küstenregionen durchgeführt worden, zeigen neuere Erkenntnisse, dass

[6] Ministry of Public Health and Population, Yemen: National Health and Demographic Survey 2013, Juli 2015.
[7] HRW, „Killing My Daughter Haunts Me": Female Genital Mutilation in Yemen, Human Rights Watch, 2015.
[8] Al-Taj, Mansour / Al-hadari, Motahar Hassan, Prevalence and drivers of female genital mutilation/cutting in three coastal governorates in Yemen, BMC Public Health 23, 1363, 2023, https://doi.org/10.1186/s12889-023-16299-y.
[9] Ministry of Public Health and Population, Yemen: National Health and Demographic Survey 2013, Juli 2015, 163-173.
[10] Ebd.
[11] Al-Taj, Mansour / Al-hadari, Motahar Hassan, Prevalence and drivers of female genital mutilation/cutting in three coastal governorates in Yemen, BMC Public Health 23, 1363, 2023, https://doi.org/10.1186/s12889-023-16299-y.

FGM durch innerjemenitische Migrationsbewegungen u.a. in die Hauptstadt Sanaa, auch an anderen Orten häufiger auftritt.[12]

Gouvernement	**Anteil an beschnittenen Frauen (15-49 Jahre)**
Al-Mahrah	85 %
Hadramawt	80 %
Hodeida	62 %
Raymah	22 %
Aden	15 %
Dhamar	14 %
Taizz	13 %
Hajjah	8 %
Marib	7 %
Ibb	6 %
Abyan	5 %
Amanat al-Asimah (Sanaa Stadt)	5 %
Lahij	5 %
Saadah	3 %
Amran	1 %
Sanaa	1 %
Shabwa	1 %
Al-Dhali	1 %
Al-Jawf	0 %
Al-Mahwit	0 %
Al-Bayda	0 %

[12] HRW, „Killing My Daughter Haunts Me“: Female Genital Mutilation in Yemen, Human Rights Watch, 2015, 17.

2.3 Alters- und personenbezogene Prävalenz

In Jemen haben nach YNNHDS 19 % aller Frauen im Alter von 15 bis 49 Jahren eine Form von FGM erlebt. Durchgeführt wurden diese in über 80 % der Fälle binnen der ersten Woche nach der Geburt, bei weiteren 10,5 % innerhalb des ersten Lebensjahres.[13] Weniger als ein Prozent gaben an, die Praxis sei durchgeführt worden als sie älter als ein Jahr waren.[14] FGM Eingriffe werden in den häufigsten Fällen im häuslichen Umfeld von traditionellen Praktikern oder Hebammen durchgeführt, lediglich zu zehn Prozent von medizinischem Fachpersonal.[15]

Bezüglich des Bildungsstandes lässt sich konstatieren, dass kumuliert über 40 % der von FGM betroffenen Frauen keine oder nur eine minimale Bildung erfahren haben sollen. Zu 20 % sind auch Frauen mit weiterführenden und höchsten Bildungsabschlüssen betroffen. Zudem besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass an weiblichen Neugeborenen in Haushalten mit keinem oder niedrigem Bildungsabschluss der Eltern ebenfalls FGM durchgeführt wird. In Bezug auf Wohlstand ist eine gleichmäßige Verteilung FGM-betroffener Frauen auf das gesamte Spektrum von arm bis reich zu erkennen.[16]

Zur Mortalitätsrate im Zusammenhang mit der Durchführung von FGM liegen keine statistischen Erhebungen seitens staatlicher Stellen vor.

3. Nationale Rechtslage

In Jemen existiert kein Gesetz, welches die Praxis von FGM verbietet. Seit 2001 gilt durch ein Dekret des Ministeriums für öffentliche Gesundheit lediglich ein Verbot der Durchführung von FGM in öffentlichen und privaten Gesundheitseinrichtungen. Strafen oder Konsequenzen bei Nichtbeachtung wurden nicht festgelegt. Eine Einhaltung durch regelmäßige Kontrollen findet Human Rights Watch zufolge nicht statt.[17] UNFPA berichtet für das Jahr 2025 von drei Gerichtsprozessen im Zusammenhang mit FGM.[18] Ein Gesetzesentwurf aus 2014 mit dem Titel Frauenschutzgesetz, welcher unter anderem vorsah, die Durchführung von FGM zu bestrafen[19], ist bis heute nicht umgesetzt worden.[20] Die aktuelle, instabile politische Lage verhindert nach Angaben der jemenitischen Regierung vielfach die Implementierung internationaler Menschenrechtsstandards in nationale Gesetze.[21]

4. Gesellschaftliche Auswirkungen für FGM-Betroffene

Neben den genannten physischen, psychischen und sexuellen Kurz- und Langzeitfolgen kann FGM auch gesellschaftliche Folgen für Betroffene mit sich bringen. Frauen mit FGM Typ II oder TYP III laufen häufig Gefahr, dass ihre Ehen annulliert werden. Wenn Geschlechtsverkehr für die betroffene Frau in Folge von Verwachsungen oder extremen Schmerzen nicht möglich ist, drängen Ehemänner in der Folge häufig auf eine Scheidung. Durch gesellschaftliche Ächtung nach der Scheidung und der anschließenden Mittellosigkeit der Frauen sind sie weiteren Diskriminierungsformen ausgesetzt.[22]

[13] UNICEF, Ending FGM in Yemen: Distancing FGM from Religious Discourse and Terminology, 2023, 3.
[14] Ministry of Public Health and Population, Yemen: National Health and Demographic Survey 2013, Juli 2015, 163-173.
[15] Ebd., 169.
[16] Ebd., 165.
[17] HRW, „Killing My Daughter Haunts Me“: Female Genital Mutilation in Yemen, Human Rights Watch, 2015, 61-62.
[18] UNFPA, The Race to 2030: Accelerating Action to End Female Genital Mutilation: Yemen 2025 Country Snapshot, United Nations Population Fund, 2026, 2.
[19] HRW, Yemen: End Child Marriage, Human Rights Watch, letzte Aktualisierung 27.04.2014.
[20] UNICEF, Ending FGM in Yemen: Distancing FGM from Religious Discourse and Terminology, 2023, 3.
[21] UN Menschenrechtsrat, Report of the Working Group on the Universal Periodic Review: Yemen, 24.06.2024, 2.
[22] HRW, „Killing My Daughter Haunts Me“: Female Genital Mutilation in Yemen, Human Rights Watch, 2015, 41-46.

5. Schutzmöglichkeiten

Da FGM vor allem innerhalb des ersten Lebensjahres durchgeführt wird[23], haben Betroffene keine Möglichkeit, sich der Praxis eigenständig zu entziehen. Nationale Gesetzgebung sowie staatliche Institutionen bieten wie dargestellt ebenfalls keinen Schutz.

Ein breiter gesellschaftlicher Diskurs über FGM und deren Auswirkungen auf Betroffene innerhalb Jemens existiert nicht, die Thematik gilt weithin als Tabuthema. Zivilgesellschaftliche Organisationen zur Unterstützung von Frauen und Betroffenen von geschlechtsspezifischer Gewalt sind daher die einzige Möglichkeit, Schutz zu finden. Ein niederschwelliger, zivilgesellschaftlicher Schutzraum für Betroffene von FGM besteht somit häufig nicht oder ist nur sehr lokal begrenzt vorhanden. Die instabile politische Lage sowie die Kürzungen internationaler Fördermittel im Bereich der Humanitären Hilfe schränken die Arbeit der wenigen existierenden Einrichtungen, wie beispielsweise das von der *Yemen Women´s Union* betriebene Zentrum in Aden, stark ein.[24] Auch im Jahr 2025 gab es laut UNFPA nur sehr wenig Fortschritt bei der Bekämpfung von FGM in Jemen.[25]

[23] UNICEF, Ending FGM in Yemen: Distancing FGM from Religious Discourse and Terminology, 2023, 3.
[24] HRW, Yemen: UAE-Backed Group Seizes Women's Shelter, Human Rights Watch, letzte Aktualisierung 18.07.2024; AI: Yemen: STC de facto authorities must ensure safety of women's shelter following takeover of Yemeni Women Union centre, Amnesty International, letzte Aktualisierung 06.06.2024.
[25] UNFPA, The Race to 2030: Accelerating Action to End Female Genital Mutilation: Yemen 2025 Country Snapshot, United Nations Population Fund, 2026, 3.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

ISSN

2943-7938

Stand

10/2026

Druck

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
E-Mail: informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de
https://milo.bamf.de

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de